

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1958

Nummer 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- u. Kleingartenwesen. Gemeinnützige Wohnungswesen

J. Minister für Wiederaufbau

**III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen,
Gemeinnützige Wohnungswesen**

II B. Städtebau

Baulandbeschaffung und Aufschließung

- a) I. WoBauG i. d. F. v. 25. August 1953, BGBl. I S. 1047, §§ 12, 22
- b) II. WoBauG v. 27. Juni 1956, BGBl. I S. 523, §§ 41, 89, 90
- c) RdErl. v. 28. 10. 1950 — III B 3—375(54) — Tgb.Nr. 3758/50, I D—236, MBl. NW. S. 1082, betr. Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten.

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 12. 1957 — III C 3—0.311 Tgb.Nr. 1486/57 — II B—0.311 Tgb.Nr. 1131/57

I.

Regelung im I. und II. Wohnungsbau

1. Allgemeines

Nach § 1 des I. und des II. WoBauG haben Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände den sozialen Wohnungsbau als vorrangige Aufgabe zu fördern. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Bauland (vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. d II. WoBauG).

Während die Finanzierung des Wohnungsbauwerks in zunehmenden Maße im Laufe der Zeit von Bund und Ländern übernommen worden ist, muß die Ausweisung, Beschaffung, Erschließung und Überlassung von Bauland jedoch nach wie vor als eine ursprüngliche Aufgabe der Gemeinden angesehen werden.

Aus den zahlreichen Anträgen auf Erteilung von Ansiedlungs-, Wohnsiedlungs- und Baugenehmigungen zur Errichtung von Bauten im Außengebiet geht jedoch hervor, daß wesentliche Voraussetzungen zur Erreichung des im I. bzw. II. WoBauG vorgezeichneten Ziels, nämlich die rechtzeitige städtebauliche Planung, die Baulandbeschaffung und die Baureifmachung von geeigneten Grundstücken, vielerorts trotz der durch den Gesetzgeber aufgezeigten Möglichkeiten nicht in ausreichender Weise geschaffen werden.

ziges Wohnungswesen. — II B. Städtebau: RdErl. 17. 12. 1957. Baulandbeschaffung und Aufschließung; a) I. WoBauG i. d. F. v. 25. August 1953, BGBl. I S. 1047, §§ 12, 22; b) II. WoBauG v. 27. Juni 1956, BGBl. I S. 523, §§ 41, 89, 90; c) RdErl. v. 28. 10. 1950 — III B 3 — 375 (54) — Tgb.Nr. 3758/50, I D — 236, MBl. NW. S. 1082 betr. Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten. S. 105.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 2 v. 15. 1. 1958. S. 000. — Nr. 3. v. 16. 1. 1958 S. 111/12.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

20. 1. 1958, Mitgliedschaft in der 2. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 111/12.

2. Bereitstellung von Bauland als Aufgabe der Gemeinden

Aus dem II. WoBauG ergibt sich im einzelnen folgende Aufgabenstellung:

a) Ausweisung von Bauland

Nach § 89 Abs. 3 II. WoBauG haben die Gemeinden durch entsprechende Anweisungen in den rechtsverbindlichen städtebaulichen Plänen (Leitplan, Bauzoneplan, Durchführungsplan) im Rahmen einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine den Grundsätzen und Zielen des Gesetzes entsprechende Förderung des sozialen Wohnungsbauwerks, insbesondere die vorrangige Förderung von Familienheimen, nicht an dem Mangel an geeignetem Baugelände scheitert.

b) Überlassung und Beschaffung von Bauland:

Während entsprechend der Regelung in § 12 I. WoBauG auch in § 89 Abs. 1 II. WoBauG für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände die Verpflichtung aufgenommen ist, geeignete, ihnen gehörende Grundstücke als Bauland zu angemessenen Preisen zu überlassen, wird nunmehr darüber hinaus noch gefordert, daß für eine Bebauung ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitgestellt werden. In § 89 Abs. 2 II. WoBauG wird es u. a. zusätzlich noch als Aufgabe der Gemeinden bezeichnet, für den Wohnungsbau und zwar namentlich für den Bau von Familienheimen geeignete Grundstücke zu beschaffen und als Bauland Bauwilligen zu überlassen. Außerdem wird in § 89 Abs. 4 II. WoBauG darauf hingewiesen, daß die Gemeinden Bauwillige, die ein Baugrundstück erwerben wollen, hierbei zu beraten und zu unterstützen haben.

c) Erschließung von Bauland:

Nach § 89 Abs. 2 II. WoBauG ist es auch Aufgabe der Gemeinden, geeignete Grundstücke baureif zu machen. Die Aufforderungen an die Erschließung sollen nicht weitergehen, als es im Rahmen der Gesamtplanung zur zweckmäßigen Erschlie-

Bung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bauvorhaben notwendig ist.

II.

Durchführung der Baulandbeschaffung und Erschließung

3. Allgemeines

Der Gesetzgeber fordert vor allem die Bereitstellung von Gelände für den „sozialen Wohnungsbau“, vornehmlich aber für Familienheime. Der „soziale Wohnungsbau“ umfaßt einen weiteren Bereich als lediglich den „öffentlichen geförderten Wohnungsbau“. Dieser ist stets sozialer Wohnungsbau. In der Regel wird aber auch der „steuerbegünstigte Wohnungsbau“ im Sinne der §§ 82 bis 85 II. WoBauG und damit auch z. B. der Bundesbedienstetenwohnungsbau ebenso wie der Landesbedienstetenwohnungsbau für die Gruppe II nach den „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes NW — (LBWB) —“ v. 7. 8. 1957 (MBI. NW. S. 1781) zum „sozialen Wohnungsbau“ zu rechnen sein, sofern er im Einzelfall nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung überhaupt noch als für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet bezeichnet werden kann (vgl. hierzu auch Einkommensteuer-Richtlinien 1955, BStBl. Ausgabe B S. 75).

4. Ausweisung von Bauland

Nach Abschnitt III Nr. 2.12 meiner Richtlinien v. 25. 9. 1952 zum Aufbaugesetz (MBI. NW. S. 1308) soll die Ausweisung von Baugebieten auf den sorgfältig geprüften Bedarf der jeweils nächsten 5 bis 10 Jahre unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses abgestellt werden. Demgemäß sind im Bedarfsfalle die städtebaulichen Pläne daraufhin zu überprüfen, ob neue Baugebiete auszuweisen oder vorhandene entsprechend umzugestalten sind. Diesem Anliegen ist z. B. keinesfalls Rechnung getragen, wenn ein- oder zweigeschossige Wohnbaugebiete nur oder vorwiegend in Gegenenden (Villengegenden) ausgewiesen sind, in denen die Höhe der Grundstückspreise eine bauliche Nutzung im Rahmen des „sozialen Wohnungsbau“ schon aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen verbietet. Andererseits muß bei der Ausweisung „geeignete“ Gelände aber auch berücksichtigt werden, ob die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse einen Eigentumserwerb durch die Bauwilligen — notfalls im Wege der Enteignung — ermöglichen oder ob besondere Gründe einer Anwendung des Baulandbeschaffungsgesetzes entgegenstehen.

5. Beratung und Unterstützung der Bauwilligen

Die in § 89 Abs. 4 II. WoBauG als Aufgabe der Gemeinden aufgeführte Beratung und Unterstützung der Bauwilligen bei der Grundstücksbeschaffung ist bei richtiger Anwendung ein wertvolles Mittel, um besonders auch den Wohnungsbau durch Einzelbauherren der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden einzufügen. Bei der Beratung wird der Bauwillige zunächst über geeignete Baugebiete für das von ihm geplante Bauvorhaben zu unterrichten sein. Ferner werden Angaben über Art und Maß der zulässigen Bebauung, die Be- und Entwässerung und die ungefähren, mit dem Bauvorhaben verbundenen Verpflichtungen finanzieller Art gegenüber der Gemeinde (Anliegerbeiträge, Ansiedlungsleistungen) für seine Entschließung wertvoll sein. Auch sollte nicht versäumt werden, ihn auf die Notwendigkeit besonderer Genehmigungen für Grunderwerb und Bauvorhaben hinzuweisen, wie z. B. die Wohnsiedlungsgenehmigung oder ggf. die Ansiedlungsgenehmigung. Besonders wichtig ist es, den Bauwilligen schon vor dem Kauf eines Grundstücks auf Baubeschränkungen aller Art hinzuweisen, die ggf. der Durchführung seines Bauvorhabens entgegenstehen können. Erwähnt sei als Beispiel das Anbauverbot an Bundesfernstraßen nach § 9 des Bundesfernsträßengesetzes v. 6. August 1953 (BGBI. I S. 903) und an Landstraßen I. und II. Ordnung gem. § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung v. 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) i. Verb. mit dem RdErl. d. RAM. v. 8. 9. 1936 (RABl. I S. 261) betr. Anbau an Verkehrstraßen. Angesichts der noch immer großen Zahl von Baulücken

in den Städten, die eine erhebliche Baulandreserve darstellen, kann die sachgemäße und intensive Beratung der Bauwilligen je nach den örtlichen Verhältnissen schon in absehbarer Zeit dazu führen, das in den Aufschließungseinrichtungen festgelegte tote Kapital rentabler zu gestalten und die Baulandnot zu mildern. Aus Beispielen verschiedener Städte ist bekannt, daß u. a. die Aufstellung einer Kartei der bebauungsfähigen Grundstücke im Stadtgebiet, insbesondere von noch nicht wieder aufgebauten Trümmergrundstücken und sogenannten Baulückengrundstücken, unter Aufnahme der notwendigen Angaben über Eigentümer und deren Wohnsitz, Belastung, evtl. Kaufpreis bzw. Bereitwilligkeit zur freiwilligen Veräußerung oder Notwendigkeit der Enteignung u. ä. und die Beratung an Hand dieser Kartei zu guten Erfolgen geführt haben. Insbesondere ist seit der Einführung dieses Verfahrens die Zahl freiwilliger Grundstücksveräußerungen und von Enteignungsanträgen Privater und solcher von Wohnungsunternehmen merklich gestiegen. Die Aufstellung einer derartigen Kartei setzt eine Befragung der Eigentümer und ein gewisses Maß an Ermittlungsarbeit voraus. Die hierfür aufzubringenden Kosten dürften jedoch zu dem schon relativ schnell zu erreichenden Erfolg in einem durchaus annehmbaren Verhältnis stehen. Ich möchte daher die Einrichtung einer ähnlichen Kartei auch anderwärts zur Nachahmung empfehlen.

6. Überlassung von gemeindeeigenem Bauland

Wiederholt sind Schwierigkeiten dadurch aufgetreten, daß es abgelehnt worden ist, gemeindeeigenes Bauland an Bauwillige abzugeben, die nicht im Gemeindegebiet wohnen. Wenn auch in § 89 Abs. 6 II. WoBauG ausdrücklich gesagt ist, daß aus den in den Absätzen 1 bis 5 erwähnten Aufgaben der Gemeinden Rechtsansprüche für den Einzelnen nicht hergeleitet werden können, sollte doch schon aus sozialen Erwägungen oder aus Gründen einer besseren Verteilung der Bevölkerung nicht eine völlig ablehnende Haltung eingenommen werden. Bei den Betroffenen handelt es sich oft um Spätheimkehrer, Evakuierte, Vertriebene oder sonstige zu den sozial schwächeren Personenkreisen zählende Bewerber. Bedenken, daß für die Finanzierung einer Wohnungsbaumaßnahme für einen Auswärtigen ggf. schlüsselmäßig zugeteilte Wohnungsbaumittel bereitgestellt werden müßten und eine Verschiebung der für die Aufstellung des Verteilungsschlüssels maßgebenden Voraussetzungen eintrate, können in diesem Zusammenhang nicht mehr geltend gemacht werden, seitdem ich regelmäßig den Bewilligungsbehörden zum Ausgleich der sich aus der Berücksichtigung derartiger, in der Regel sozial besonders dringlichen Förderungsfälle Sondermittel bereitstelle. In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister für Wohnungsbau in einem Rd.Schr. v. 4. 5. 1957, Az. I/10—9200/6/56, mit Recht darauf hingewiesen, daß es gegen das II. WoBauG verstöße, wenn Gemeinden die Hergabe von Bauland davon abhängig machen, daß die Erwerber sich verpflichten, darauf nur Wohnungen zu errichten, die keiner Grundsteuerbefreiung unterliegen, oder auf eine Grundsteuerbefreiung zu verzichten.

7. Mitwirkung bei Enteignungen nach dem Baulandbeschaffungsgesetz

Das Baulandbeschaffungsgesetz v. 3. August 1953 — BGBI. I S. 720 (BauLBG) — räumt den Gemeinden bei Enteignungsanträgen Dritter insofern eine wichtige Stellung ein, als derartige Anträge bei ihnen einzureichen und mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Enteignungsbehörde weiterzuleiten sind. Immer wieder weisen Bauwillige darauf hin, daß ihnen bei Vorlage von Enteignungsanträgen zugeredet werde, von Enteignungsmaßnahmen abzusehen. Derartige Ratschläge widersprechen dem Sinn des BauLBG und auch des II. WoBauG. Die Gemeinde ist verpflichtet, derartige Anträge entgegenzunehmen, ggf. auf ihre Ergänzung hinzuwirken und sie innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen an die Enteignungsbehörde mit ihrer Stellungnahme weiterzuleiten. Die Stellungnahme der Gemeinde soll die Entscheidung der Enteignungsbehörde vorbereiten und erleichtern. Sie sollte deshalb

insbesondere zu folgenden Punkten Angaben enthalten:

- a) Möglichkeit, gem. § 89 Abs. 1 II. WoBauG geeignetes gemeindeeigenes Gelände bereitzustellen,
- b) Art der Ausweisung des Grundstücks in den verbindlichen städtebaulichen Plänen bzw. seine Bebaubarkeit nach den baurechtlichen Vorschriften (§ 3 Abs. 2 BauLBG),
- c) eine Äußerung darüber, ob der Bauwillige voraussichtlich in der Lage sein wird, das Grundstück binnen eines Jahres für einen in § 2 BauLBG bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 6 Abs. 1 BauLBG). Die Anforderungen in dieser Hinsicht dürfen nicht über das in meinem RdErl. v. 3. 11. 1955 (MBl. NW. S. 2090) angegebene Maß hinausgehen.

8. Eigene Enteignungsanträge der Gemeinden

Nach § 6 Abs. 3 BauLBG kann die Gemeinde auch zu ihren Gunsten die Enteignung beantragen, wenn sie nachweist, daß sie Gelände der Wiederbebauung zu führen oder baureif machen wird. Von dieser Möglichkeit wird nach meinen Ermittlungen verhältnismäßig selten — und dann auch kaum für Zwecke des sozialen Wohnungsbau — Gebrauch gemacht. Auf diese Gesetzesbestimmung und die sich aus ihrer Ausnutzung ergebenden Möglichkeiten, die städtebaulichen Planungen auch tatsächlich zu verwirklichen und eine ungeordnete Bebauung weitgehend auszuschließen, wird deshalb nochmals nachdrücklich hingewiesen.

9. Baulandpreise

Der Preisstopp für unbebaute Grundstücke besteht einstweilen noch immer, soweit nicht durch besondere Gesetze, wie z. B. das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung, eine Auflösung erfolgt ist. Dies Gesetz betrifft aber nur in geringem Umfang Land, das für eine normale bauliche Entwicklung der Gemeinden in Betracht kommt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß bei der Landbeschaffung für Familienheime gerade durch eine ausreichende eigene Initiative der Gemeinden bei der Baulandvorratswirtschaft, durch Einhaltung des Preisstopps und eine niedrige Preisbemessung bei der Veräußerung gemeindeeigenen Geländes sowie durch eine entsprechende Handhabung der preisbehördlichen Genehmigung und Überwachung auch heute noch in gewissem Umfang die Möglichkeit gegeben ist, auf dem Grundstücksmarkt eine preisregelnde Wirkung im Sinne einer möglichst Stabilisierung der Baulandpreise auszuüben. Eine so aufgefaßte entsprechende Tätigkeit der in Betracht kommenden Behörden könnte beispielgebend sein und dazu beitragen, daß immer bedrohlicher werdende Ansteigen der Baulandpreise einzudämmen.

10. Anliegerbeiträge

Auch über die Höhe der Anliegerbeiträge ist seitens der Bauherren in der Vergangenheit, namentlich bei Anbau an noch nicht vollständig fertiggestellten Straßen, häufig Beschwerde geführt worden. Bekanntlich kann nach § 12 des Fluchtliniengesetzes v. 2. Juli 1875 (Gesetzsammel. S. 561) i. d. F. des Preuß. Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 (Gesetzsammel. S. 23) durch Ortsstatut angeordnet werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den bauaufsichtlichen ortsrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, Wohngebäude nicht errichtet werden dürfen. Von diesem Anbauverbot kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen nach Zahlung oder Sicherstellung der von der Gemeinde festgesetzten Beiträge Dispens erteilt werden.

Von Bauherren ist nicht selten darüber geklagt worden, daß mit den Anliegern einer solchen nicht „fertigen“ Straße privatrechtliche Anbauverträge abgeschlossen worden seien, wonach die Gemeinden gegen verabredete Gegenleistungen darauf verzichteten, ein Anbauverbot aus § 12 des Fluchtliniengesetzes geltend zu machen, daß dabei von den Anliegern aber vertragliche Leistungen verlangt worden seien, welche über den Rahmen der nach § 15 des Fluchtlinien-

gesetzes oder nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes allgemein festzusetzenden, im Einzelfall im öffentlich-rechtlichen Heranziehungsverfahren aufzuerlegenden Erschließungsbeiträge hinausgingen. In Einzelfällen ist auch eingewandt worden, daß Straßen, welche längst zu Straßen des innerstädtischen Verkehrs geworden seien, nur in ganz untergeordneten Punkten nicht mit den ortsrechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht würden, um sie formell als „unfertig“ im Sinne des § 12 des Fluchtliniengesetzes behandeln zu können und so gegen Befreiung von dem Bauverbot im Wege eines Anliegervertrages höhere Anliegerleistungen erzielen zu können.

Ich will in diesem Zusammenhang dahingestellt sein lassen, inwieweit diese Klagen für die rückliegende Zeit berechtigt sind oder nicht. Auf jeden Fall hat das zweite Wohnungsbaugesetz in § 90 Abs. 2 für den Bereich des sozialen Wohnungsbau mit seinem Inkrafttreten zum 1. 7. 1956 insoweit eine wichtige Änderung geschaffen. Nach dieser Vorschrift „dürfen die Gemeinden im sozialen Wohnungsbau“ jetzt „Erschließungskosten nur bis zu der Höhe verlangen oder vereinbaren, die die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach den für Anliegerleistungen geltenden Vorschriften als Erschließungsbeiträge zu entrichten verpflichtet sind“. Damit sind also seit dem 1. 7. 1956 sogenannte privatrechtliche Anbauverträge der gekennzeichneten Art nach § 12 des Fluchtliniengesetzes als gegen dieses gesetzliche Verbot verstörend nach § 134 BGB rechtswirksam, soweit darin gegen die Zusage der Befreiung vom Anbauverbot höhere Anliegerleistungen ausbedungen werden als sie nach den für Anliegerleistungen geltenden Vorschriften, namentlich nach § 15 des Fluchtliniengesetzes und den darauf beruhenden Ortssatzungen, im abgabenrechtlichen Heranziehungsverfahren zulässig wären. Insbesondere ist in diesem Falle auch nach Nr. 24 meiner „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande NW durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB v. 19. 12. 1956“ — (MBl. NW. S. 2497) eine Förderung solcher Bauvorhaben aus öffentlichen Mitteln unzulässig.

Andererseits habe ich festgestellt, daß insbesondere kleinere Gemeinden von der Möglichkeit, nach § 15 Fluchtliniengesetz Ortsstatute für die Erhebung von Anliegerbeiträgen zu erlassen, oft keinen Gebrauch machen. Ein solches Verhalten widerspricht dem mir immer wieder vorgetragenen Anliegen der Gemeinden, das Ministerium möge für die Erschließung neuer Siedlungen in stärkerem Umfang als seither Mittel bereitstellen. Ich bitte daher die Regierungspräsidenten/Außendienst Essen, bei der Hergabe von Landesmitteln für die Aufschließung auch sorgfältig zu prüfen, ob die Gemeinden von der Möglichkeit, zur Kostendeckung die Anlieger in dem nach § 15 des Fluchtliniengesetzes gerechtfertigten Rahmen heranzuziehen, Gebrauch gemacht haben.

III. Zusammenfassung

Ich mache ausdrücklich auf die vorstehend dargelegten, den Gemeinden aus dem II. WoBauG erwachsenden Aufgaben, aber auch auf die sich für sie ergebenden weitgehenden Möglichkeiten zu ihrer Erfüllung aufmerksam und bitte die Aufsichtsbehörden, die Gemeinden zu raten und sie erforderlichenfalls zur Erfüllung dieser Verpflichtungen anzuhalten. Dabei ist anzustreben, daß durch einen zeitlich vorher liegenden Erwerb von Baugelände und eine gleichfalls vorausgehende Erschließung und Baureifmachung des Geländes die zweckmäßige Durchführung des sozialen Wohnungsbau ermöglicht wird. Gerade die Tatsache, daß in der vergangenen Zeit vielfach die Baulandbeschaffung überwiegend oder ganz privaten Bauherren oder Interessenten überlassen blieb, hat dazu geführt, daß in erheblichem Maße städtebauliche Fehlentwicklungen eingetreten sind. Sie hat weitgehend auch dazu beigetragen, daß die Kosten für Grunderwerb und Erschließung immer mehr angestiegen sind, weil es an einer gemeindlichen Bodenvorratspolitik mit ihrer markt- und preisregelnden Funktion gefehlt hat. Sie hat endlich dazu geführt, daß

der Bau von Familienheimen nicht in dem Maße gesteigert werden konnte, wie es den Absichten des Gesetzgebers entsprochen hätte. Nur wenn die rechtlichen Möglichkeiten für die Baulandbeschaffung und Aufschließung künftig mehr als bisher nach Maßgabe vorstehender Ausführungen ausgeschöpft werden, können die Ziele des II. WoBauG — insbesondere auch die Verbindung weiter Kreise des Volkes mit dem Grund und Boden durch die Schaffung von Familienheimen — verwirklicht werden.

An

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
- c) die kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden des Landes.

— MBl. NW. 1958 S. 105.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
7. 1. 58	Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz)	764	5
7. 1. 58	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene	61	10
7. 1. 58	Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung	342	11
	Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen		12

— MBl. NW. 1958 S. 111/112.

Nr. 3 v. 16. 1. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
7. 1. 58	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	811	13
9. 1. 58	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	811	14

— MBl. NW. 1958 S. 111/12.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 2. Landschaftsversammlung
Rheinland.

Landwirt Heinrich Dorsch, Dülken (Ndrh.), Bergerstr. 18,
ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Kreisdirektor i. R. Dr. Christian Mauss, St. Tönis, Krs. Kempen-Krefeld,
und

Druckereibesitzer Dr. Klaus Brauda, Wuppertal-Barmen,
Am gelben Sprung 1, als Nachfolger für den ausgeschiedenen Oberstadtdirektor a.D. Dr. Hans Bremme, Wuppertal-Barmen, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung
Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in
der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen
des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. 6. 1954, Artikel IV, (GV. NW. 1954 S. 219) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 20. Januar 1958.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus a.

— MBl. NW. 1958 S. 111/112.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)